

Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 3.

Inhalt: I. Die Vertretung des kath. Kirchen- und Pfründenvermögens durch die Finanzprokurenaturen. — II. Kundmachung betreffend die Kompetenz zur Ertheilung von Ehebewilligungen an Landwehrmänner vor Austritt aus der 3. Altersklasse. — III. An die hochw. Seelsorgsgeistlichkeit in Betreff der Fragebögen fürs Informativ-Examen mit Brautleuten. — IV. Landesgesetz vom 25. Februar 1870 betreffend die Schulaufsicht. — V. Chronik der Diöcese.

1876.

I.

Die Vertretung des katholischen Kirchen- und Pfründenvermögens durch die Finanzprokurenaturen.

Durch die mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 16. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 34, verlautbarte Dienstes-Instruktion (§. 2, Absatz 5) ist den Finanzprokurenaturen die Vertretung der Kirchen und Pfründen (ohne Unterschied, ob dieselben unter einem öffentlichen oder Privat-Patronate stehen), dann zugewiesen, wenn es sich um die ursprüngliche Bestiftung der Kirche oder des geistlichen Beneficiums oder um die Integrität des Stammvermögens handelt.

Mit allerhöchster Entschliefung vom 3. Oktober 1858 war diese Vertretung auf die Kirchen und Pfründen des landesfürstlichen, Religions- und Studienfonds-Patronates beschränkt worden.

Diese Beschränkung ist nunmehr auf Grund des §. 38 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, durch den nachstehenden Erlaß des Finanzministeriums vom 28. Oktober 1875, B. 18876, an die Präsidien sämtlicher Finanz-Landes- und Finanz-Direktionen (mit Ausnahme der Finanz-Direktion in Troppau) beseitigt worden.

Aus Anlaß einer Anfrage, betreffend den Wirkungskreis der Finanzprokurenaturen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der katholischen Kirchen- und geistlichen Benefizien wurde vom k. k. Finanzministerium im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht den sämtlichen Finanz-Landesbehörden am 28. Oktober 1875, Zahl 18876, Folgendes bedeutet:

„Jene Beschränkungen, welche an den die Rechtsvertretung und Rechtsberathung der katholischen Kirchen und geistlichen Benefizien durch die Finanzprokurenaturen regelnden Bestimmungen des §. 2, Absatz 5, der provisorischen Dienstes-instruktion für die Finanzprokurenaturen vom 16. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 34, in Folge des k. k. Patentens vom 5. November 1855, R.-G.-Bl. Nr. 195, und der bezüglichlichen Durchführungs-Vorschriften eingetreten waren, sind mit der durch das Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, beziehungsweise dessen Artikel I. ausgesprochene Aufhebung des gedachten Patentens vom 5. November 1855 wieder außer Kraft getreten.

Bei Beurtheilung der Frage, inwiefern in vermögensrechtlichen Angelegenheiten von katholischen Kirchen oder Pfründen eine Amtshandlung der Finanzprokurenatur einzutreten habe, ist daher zunächst auf den Wortlaut des §. 2, Absatz 5, der provisorischen Dienstesinstruktion für die Finanzprokurenaturen zurückzugehen, und ist sich weiters auch der mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 17. Dezember 1855, B. 19040 F.-M., bekannt gegebene allerhöchste Befehl vom 14. April und 30. Oktober 1855, wornach den Finanzprokurenaturen außer den in der Dienstesinstruktion enthaltenen Agenden auch noch alle übrigen den früheren Kammerprokurenaturen und Fiskalämtern obgelegenen Amtsgeschäfte wieder übertragen wurden, insofern dieselben den Prokurenaturen nicht etwa durch nachgefolgte gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich abgenommen worden sind, gegenwärtig zu halten.

Mit Rücksicht auf diese Normalbestimmungen und nachdem das Vermögen der katholischen Kirche gemäß §. 38 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genießt, unterliegt es keinem Zweifel, daß in Anwendung des Hofkanzleidekretes vom 31. Dezember 1820, polit. Gef.-Samml. Nr. 160, bei Einbringung von Erbschaften und Legaten zu Gunsten katholischer Kirchen und Pfründen diesen die Vertretung durch die Finanzprokurenatur zu leisten sei.“

II.

**Kundmachung des k. k. Statthalters in Böhmen vom 8. Mai 1875, B. 24441,
betreffend die Kompetenz zur Ertheilung von Ehebewilligungen an Landwehrmänner vor Austritt
aus der dritten Altersklasse.**

Zu Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 26. April 1875, B. 5272/1005-II., wurden die mit dem Ministerial-Erlasse vom 22. Juli 1870, B. 4736-III., getroffenen, im Landesgesetzblatte vom Jahre 1870, Nr. 83, kundgemachten Zusatzbestimmungen zu §. 36 des Landwehrstatutes vom 8. Mai 1870, betreffend die Verehelichung von Landwehrmännern vor Austritt aus der III. Altersklasse, durch die Bestimmungen der im Landwehr-Verordnungsblatte vom Jahre 1875, Nr. 5, enthaltenen Circular-Verordnung vom 10. Februar 1875, B. 486 praes., wonach zur Verehelichung eines Landwehrmannes, welcher die dritte Altersklasse noch nicht überschritten hat, die Bewilligung des Bataillons-, beziehungsweise Kavallerie-Cadre-Kommandos erforderlich ist, außer Wirksamkeit gesetzt.

**Circular-Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. Februar 1875,
B. 486, betreffend die Eheschließung der Landwehr-Mannschaft.**

Auf Grund der §§. 20, Absatz 1 und 21, Absatz 2, beziehungsweise 39, Absatz 1 und 40, Absatz 3 der Gesetze vom 14. Mai 1874 (L.-W.-B.-Bl. Nr. 12 und 18) wird bezüglich der Ehen der Landwehr- (Landeschützen-)Mannschaft bestimmt:

1. Die Ehen der im Landwehr- (Landeschützen-) Verbände stehenden Mannschaft gliedern sich — analog wie im stehenden Heere — hinsichtlich des Anspruches auf ärarische Gebühren für die Gattinnen und die noch in der väterlichen Obforge stehenden ehelichen Kinder in zwei Klassen, nämlich:

in Ehen erster Klasse, während welcher die Familien besondere Begünstigungen und Vortheile genießen, die in den bezüglichlichen Gebühren-Vorschriften für die nach erster Art verheirateten Unteroffiziere und Soldaten näher bezeichnet sind, und

in Ehen zweiter Klasse, welche einen Anspruch auf diese Bezüge nicht begründen.

Für etwaige Versorgungsansprüche der Wittven und Waisen der Landwehr- (Landeschützen-)Mannschaft sind die §§. 21, beziehungsweise 40 der Gesetze vom 14. Mai 1874 (Landwehr-Verordnungsblatt Nr. 12 und 18) maßgebend.

2. Ehen nach der ersten Klasse sind nur im aktiven Stande der Landwehr zulässig und dürfen von der Mannschaft (inclusive Büchsenmacher) eines Landwehr- oder Landeschützen-Bataillonskadre und des Kadre der Landeschützen zu Pferd in Tirol und Vorarlberg nicht mehr als zwei von der Mannschaft des Kadre der berittenen Schützen, in Dalmatien nicht mehr als einer verehelicht sein.

3. Die Bewilligung zur Verehelichung nach der ersten Klasse innerhalb der obigen Normalzahl erteilt das Bataillons- (Kavalleriekadre-) Kommando, das sich hierbei vor Allem vom Interesse des Dienstes, von der Beibehaltung oder Gewinnung tüchtiger Chargen oder Professionisten leiten zu lassen hat. Nebstdem ist auf einen unbescholtenen, der militärischen Stellung des Ehewerbers unabträglichen Ruf der Braut zu sehen und die etwaige Verbesserung der Vermögensumstände des ersteren zu berücksichtigen.

4. Abgänge von der Normalzahl kann das Bataillons- (Kavalleriekadre-) Kommando nach seinem, durch die Anforderungen des Dienstes bestimmten Ermessen entweder durch Heiratsbewilligung oder durch Uebersetzung einer bereits bestehenden Ehe zweiter Klasse in die erste Klasse, oder durch Akquirirung eines Verheirateten ersetzen.

Jede solche Verfügung ist im Tagesbefehl zu verlautbaren.

5. Eine Ueberschreitung der Normalzahl bewilligt fallweise das Ministerium für Landesverteidigung und darf vom Bataillons- (Kavalleriekadre-) Kommando nur dann beantragt werden, wenn die Beibehaltung oder Gewinnung der notwendigen Chargen oder Professionisten nur durch die Begünstigung einer Ehe erster Klasse zu erreichen ist.

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn durch Eintheilung der beim Kadre bereits bestehenden Ehen in die erste Klasse die bewilligte Normalzahl dieser Ehen (Punkt 2) überschritten würde, oder aus dem Aktivstande des Heeres ein nach der ersten Klasse bereits Verehelichteter für einen Landwehrkadre gewonnen werden soll, in welchem die Normalzahl der Ehen erster Klasse schon erreicht ist.

Ueberschreitungen der Normalzahl sind beim nächsten Abgange auszugleichen.

6. Die Ehen der Kadremannschaft nach der zweiten Klasse unterliegen keiner bestimmten Zahlbeschränkung, doch ist auch bei solchen Ehen darauf zu sehen, daß sich die Zahl derselben nicht in einem die Interessen des Dienstes gefährdenden Maße vermehre, und daß die Braut von unbescholtenem Rufe sei.

7. Die Ehen der nicht aktiven Landwehr- (Landeschützen-) Mannschaft gehören stets in die zweite Klasse. Es ist hiezu, wenn der Landwehrmann (Landeschütze) die dritte Altersklasse überschritten hat, eine Bewilligung von Seite der Landwehr-Behörden nicht erforderlich (§. 52 Wehrgesetz).

Hat der Landwehrmann (Landeschütze) die dritte Altersklasse noch nicht überschritten, so ist zu seiner Verehelichung die Bewilligung des Bataillons-, beziehungsweise Kavallerie-Kadrekommando erforderlich, und dabei im Sinne der Zirkular-Verordnung des Reichskriegsministeriums vom 12. Juli 1873, Abtheilung 2, Nr. 5910 (Normal-Verordnungsblatt 33, Stück Nr. 146) vorzugehen.

8. Ein nach der ersten Klasse verheirateter Mann des Aktivstandes hat mit der Uebersehung in das nicht aktive Verhältniß in die Kategorie der nach zweiter Klasse Verheirateten überzutreten; er tritt jedoch bei seiner allfälligen Aktivirung nach §. 2 oder 10 des Landwehr- beziehungsweise 3 oder 22 des Landesvertheidigungsgesetzes wieder in die Reihe der nach erster Klasse Verheirateten ein.

Dasselbe gilt bezüglich der im stehenden Heere nach erster Klasse Verheirateten, jedoch bei der Uebersehung in die Reserve in die zweite Klasse der Verheirateten übertretenen, und dann in die Landwehr- (Landeschützen-) übernommenen Mannschaft.

9. Die Heiratsgesuche der Mannschaft (inclusive Büchsenmacher) sind zu instruiren:

- a) mit den Tauf-, beziehungsweise Geburtscheinen des Bräutigams und der Braut;
- b) mit dem Sittenzeugnisse der Braut sammt der Bestätigung, daß dieselbe ledig oder Witwe ist;
- c) mit der Bewilligung des Vaters, oder, falls derselbe nicht mehr am Leben ist, der vormundschaflichen Behörden, wenn eines der Brautleute minderjährig ist;
- d) mit dem Ausweise über das Vermögen oder die Wittgift der Braut;
- e) mit dem Todtenscheine der letzten Frau, wenn der Bräutigam Witwer ist;
- f) mit dem Todtenscheine des letzten Gatten, wenn die Braut Witwe ist;
- g) wenn die Braut eine Ausländerin ist, mit der gehörig legalisirten Bestätigung der hiezu berufenen Heimatsbehörde, daß gegen die beabsichtigte Verehelichung nach den Gesetzen ihrer Heimat kein Anstand obwaltet.

10. Die Bewilligung zur Eingehung der Ehe ist schriftlich und nur unter der Bedingung zu erteilen, daß der ehelichen Verbindung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

11. Die Klassen-Eintheilung der Mannschaftsehen und die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf die Ehen:

Der Kadeten (§. 15 der mit Zirkular-Verordnung vom 8. August 1870, Nr. 510, VI. Landwehr-Verordnungsblatt Nr. 14 verklaarten Vorschrift).

Der Bezirks-Feldwebel (Zirkular-Verordnung vom 28. Juli 1874, Praes. Nr. 324, Landwehr-Verordnungsblatt Nr. 21), und der im Landwehrverbande stehenden Amtsdienner (Zirkular-Verordnung vom 21. Juni 1870, Nr. 5617/III., Landwehr-Verordnungsblatt Nr. 9).

12. Diese Vorschrift hat für die Landwehr (Landeschützen) nunmehr als alleinige Norm zu gelten und treten alle damit im Widerspruche stehenden früheren Verordnungen sofort außer Wirksamkeit.

III.

An die hochw. Seelsorgsgeistlichkeit.

Das Brautexamen ist gewiß ein sehr wichtiges Seelsorgsgeschäft und dabei unterlaufene Versehen sind oft von sehr bedauerlichen Folgen. Das fürstbischöfliche Ordinariat glaubt demnach mit nachstehendem Fragebogen den hochwürdigen Herren Seelsorgern, namentlich den Anfängern im Pfarrgeschäfte, ein sehr nützlich Directiv an die Hand zu geben. Dieser Fragebogen ist in der gegenwärtigen Nummer des Diöcesanblattes nur zur vorläufigen Einsicht abgedruckt worden; die eigentlichen zum Amtsgebrauche bestimmten Bögen jedoch werden unter einem gedruckt und vorderhand in einigen Exemplaren an die Dekanate zur fogleichen Vertheilung an die Kuraten versendet werden. Auf diesen Bögen wird

zwischen den einzelnen Fragen genügend Raum gelassen, damit die erfolgten Antworten auf der leergelassenen Spalte vis-à-vis werden eingetragen werden können. Diese Protokolle werden sodann gehörig nummerirt und von allen Parteien gefertigt den betreffenden Akten beizulegen sein.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Raibach am 10. Jänner 1876.

Chrysostomus,

Fürstbischof.

Numerus currens.

anno 18

Protokoll

über das Trauungs-Informativ-Examen mit Brautleuten.

Informativ-Examen mit den Brautleuten:

und

I. Fragen an den Bräutigam.

1. Name, Stand und Charakter:
2. Geburtsort, Tag und Jahr, Religion:
3. Name, Stand und Charakter der Eltern, deren Religion, Wohnort, ob noch lebend?
4. Ob der Bräutigam ledig oder verwitwet sei?
5. Wohnsitz, eigentlicher oder uneigentlicher, seit wie lange?

Wenn noch nicht durch sechs Wochen, wo zuletzt ein sechswöchentlicher Wohnsitz?

6. Ob die nach seinem Stande vorgeschriebene Ehebewilligung (der politischen — Militär- — . . Behörde) ertheilt worden?
7. Ob in der Religion genügend unterrichtet?
8. Wenn minderjährig, ob die Einwilligung des lebenden Vaters, oder der Vormundschafts-Behörde?
9. Wenn vom Militär, ob die zustimmende Erklärung des Militär-Seelsorgers zur Trauung durch den Civilpfarrer?
10. Wenn Religionsverschiedenheit, ob die Vorschriften der kath. Kirche beobachtet werden?
11. Ob nicht mit einer andern Person als mit der Braut ein Eheverlöbniß geschlossen worden? mit wem? wie?

12. Ob kein kirchliches Hinderniß der (bluts — geistlichen oder — bürgerlichen) Verwandtschaft oder Schwägerschaft u. s. w. bestehe?
13. Ob die Ehe mit der gegenwärtigen Braut frei, ohne Zwang geschlossen werde?
14. Ob das dreimalige Aufgebot stattfinden werde?
15. Ob er diese Aussagen auch eidlich bestätigen könne?

II. Fragen an die Braut.

1. Name, Stand und Charakter:
2. Geburtsort, Tag und Jahr, Religion:
3. Name, Stand und Charakter der Eltern, deren Religion, Wohnort, ob noch lebend?
4. Ob die Braut ledig, oder verwitwet sei? Wenn die gesetzliche Wittwenzeit noch nicht verfloßen, ob die erforderliche Dispens erteilt worden sei? Befände sie sich im offenbaren Zustande der Schwangerschaft, ob der Bräutigam das Kind als das seinige anerkenne oder nicht?

In diesem Falle wäre dann auch der Bräutigam darüber zu befragen.

Träfe dieser Umstand bei einer Braut, die Witwe ist, nach dem 10. Monate vom Tode ihres Mannes ein, so wäre die gleiche Frage zu stellen.

Wäre aus einer öffentlich bekanten Verbindung der Brautpersonen ein Kind vorhanden, der Vater aber im Taufbuche ungenannt, so hätte der Seelsorger zuerst die Braut, dann den Bräutigam über die Vaterschaft zu befragen, in der Absicht, daß durch die vorschriftsmäßige Erklärung im Taufbuche und sodannige Anmerkung im Trauungsbuche die Legitimierung nach vollzogener Trauung nachgewiesen werden könne.

5. Wohnsitz, eigentlicher oder uneigentlicher, seit wie lange?

Wenn noch nicht durch sechs Wochen, wo zuletzt ein sechswöchentlicher Wohnsitz?

6. Ob die nach ihrem Stande vorgeschriebene Ehebewilligung der politischen — Militär- — . . Behörde . .) erteilt worden?

7. Ob in der Religion genügend unterrichtet?

8. Wenn minderjährig, ob die Einwilligung des lebenden Vaters oder der Vormundschafts-Behörde?
9. Wenn vom Militär, ob die zustimmende Erklärung des Militär-Seelsorgers zur Trauung durch den Civilpfarrer?
10. Wenn Religionsverschiedenheit, ob die Vorschriften der kath. Kirche beobachtet werden?
11. Ob nicht mit einer anderen Person, als mit dem Bräutigam, ein Eheverlöbniß geschlossen worden? mit wem? wie?
12. Ob kein kirchliches Hinderniß der (bluts — geistlichen — oder bürgerlichen) Verwandtschaft, oder Schwägerschaft u. s. w. bestehe?
13. Ob die Ehe mit dem gegenwärtigen Bräutigam frei, ohne Zwang geschlossen werde?
14. Ob das dreimalige Aufgebot stattfinden werde?
15. Ob sie diese Aussagen auch eidlich bestätigen könne?

III. Fragen an die Zeugen.

1. Name, Stand und Wohnort:
2. Ob ihnen die Brautleute und die im Protokolle bezeichneten Verhältnisse genau bekannt seien?
3. Ob ihnen vielleicht ein bei der Prüfung nicht erwähntes Ehehinderniß bekannt sei?
4. Ob sie die Wahrheit obiger Aussagen nöthigenfalls auch eidlich bestätigen können?

Pfarre

am

Pfarrer

Bräutigam

Braut

Zeuge

Zeuge

Zapisnik

pri izpraševanju ženinov in nevest pred oklici.

Izpraševanje poročencev:

in

I. Prašanja za ženina.

1. Ime, stan in karakter:
 2. Kraj, dan in leto rojstva, katere vere?
 3. Ime, stan in karakter starišev, katere vere sta, kje stanujeta, sta li še živa ali ne?
 4. Je li ženin prost ali udovec?
 5. Kje je pravo ali nepravo stanovanje njegovo, od kedaj?
- Ako ne stanuje ondi še šest tednov, kje je vzdnič šest tednov stanoval?
6. Ali je k ženitvi dobil privoljenje po njegovem stanu mu predpisano (privoljenje političnega — vojaškega — . . . urada)?
 7. Je li v krščanskem nauku zadostno podučen?
 8. Če je mladoleten, je li privolil še živi oče, ali pa varstveni urad?
 9. Če je vojak, je li vojaški kurat privolil v poroko po civilnem župniku?
 10. Če sta različnega verskega spoznanja, se bode li spolnovalo, kar v takem položaji katoliška cerkev predpisuje?
 11. Nij li drugej osebi nego nevesti zakona obljubil? kateri? kako?
 12. Nij znabiti kacega cerkvenega zadržka vsled (krvnega — duhovnega, ali — državljanskega) sorodstva ali svaštva i. t. d.?
 13. Se li zakon s pričujočo nevesto prosto voljno in brez nasilstva sklepa?

14. Ali bota trikrat oklicana?
15. Zamore li te izpovedi tudi s prisego potrditi?

II. Prašanja za nevesto.

1. Ime, stan in karakter?
2. Kraj, dan in leto rojstva, katere vere?
3. Ime, stan in karakter starišev, katere vere sta, kje stanujeta, sta li še živa ali ne?
4. Je li nevesta prosta ali udova? Če postavni udovski čas še ni pretekel, je li dobila potrebno odvezo (dispenzo)?
Ako bi bila očitvidno noseča, pripozna li ženin otroka kot svojega, ali ne?

V takem položaji naj se tudi ženin o tem popraša.

Ko bi bila nevesta, katera je udova, po 10. mesecu po smrti svojega moža noseča, je treba enako prašanje staviti.

Ako bi vsled občno znane zaveze poročencev kak otrok bil pri življenji, oče pa bi v krstnih bukvah ne bil imenovan, naj duhovni pastir najprej nevesto, potem ženina izpraša, kdo je otroku oče, v ta namen, da se predpisana izjava v krstne bukve in potlejšna opomba v poročne bukve vpiše in se s tem po dovršenej poroki zakonitost (legitimacija) dokazati zamore.

5. Kje je pravo ali nepravo stanovanje, od kedaj?

Ako ne stanuje ondi še šest tednov, kje je vzadnič šest tednov stanovala?

6. Ali je k možitvi dobila privoljenje po njenem stanu jej predpisano (privoljenje političnega — vojaškega — . . . urada)?
7. Je li v krščanskem nauku zadostno poučena?
8. Če je mladoletna, je li privolil še živi oče, ali pa varstveni urad?
9. Če je vojaške rodovine, je li vojaški kurat privolil v poroko po civilnem župniku?
10. Če sta različnega verskega spoznanja, se bode li spolnovalo, kar v takem položaji katoliška cerkev predpisuje?

11. Ni li drugej osebi, nego ženinu, zakona obljubila? komu? kako?
12. Nij znabiti kacega cerkvenega zadržka vsled (krvnega — duhovnega, ali — državljanskega) sorodstva ali svaštva i. t. d.
13. Se li zakon s pričujočim ženinom prostovoljno, brez nasilstva sklepa?
14. Ali bosta trikrat oklicana?
15. Zamore li te izpovedi tudi s prisego potrditi?

III. Frašanja za priči.

1. Imeni, stan in kje stanujeta?
2. Sta jima li poročenca popolnem znana, kakor tudi razmere v zapisniku navedene?
3. Jima je li znan kak zakonsk zadržek, ki se pri izpraševanji nij naznanil?
4. Zamoreta li istinost gori navedenih izpovedi — če bi bilo potreba — tudi s prisego potrditi?

Fara dné

župnik.

ženin.

nevesta.

priča.

priča.

IV.

Landesgesetz vom 25. Februar 1870,

betreffend

die Schulaufsicht.

I. Der Ortsschulrath.

§. 1. Die aus Staats-, Landes- oder Gemeindemitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen stehen unter der Aufsicht des Ortsschulrathes.

§. 2. Der Ortsschulrath besteht aus Vertretern der Kirche, Schule und Gemeinde. Nebst diesen ist auch der Schulpatron berechtigt als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten und an den Verhandlungen desselben persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Stimmrecht theilzunehmen.

§. 3. Die Vertreter der Kirche im Ortsschulrath sind die selbstständigen Seelsorger der der Schule zugewiesenen Jugend, und in Ermanglung derselben deren Stellvertreter.

Wo sich zwei oder mehrere selbstständige Seelsorger desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat.

§. 4. Der Vertreter der Schule im Ortsschulrath ist deren Leiter (der Lehrer und wenn an derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, der Direktor oder erster Lehrer).

Unterstehen dem Ortsschulrath mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen im Rang am höchsten stehenden, bei gleichem Rang der Schulen der dienstälteste Leiter dieser Schulen in den Ortsschulrath. Doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den ihre eigene Anstalt betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrathes mit beratender Stimme Theil.

§. 5. Die Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrath werden von der Gemeindevertretung, oder, wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Untergemeinden angehören, von einer Versammlung der betheiligten Gemeinde-, rücksichtlich Untergemeinde-Vertretungen (§. 13 Gemeindegesetz) gewählt. Die Zahl dieser Vertreter beträgt mindestens zwei, höchstens fünf, und wird dies vom Bezirksschulrath bestimmt.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit und gilt für die Dauer von sechs Jahren. Doch tritt nach drei Jahren die Hälfte und bei ungerader Zahl die größere Zahl der Mitglieder durch Losung aus.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Außerdem wählt die Gemeindevertretung zwei Erfahrmänner.

§. 6. Wählbar sind alle jene, welche fähig sind in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrath zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrath zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre hindurch Mitglied des Ortsschulrathes war. Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes wird vom Bezirksschulrath mit einer Geldbuße von 5—100 fl. bestraft.

Die Geldbuße ist für Zwecke der Schule zu verwenden.

§. 7. Orte, an welchen mehrere Schulen bestehen, können von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Bezirksschulrathes in mehrere Schulkreise getheilt werden. In diesem Falle wird für jeden dieser Schulkreise ein besonderer Ortsschulrath mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen gebildet.

§. 8. Dem Ortsschulrath kommt es zu für die Befolgung der Schulgesetze, so wie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und die denselben entsprechende zweckmäßige Einrichtung des Schulwesens im Orte zu sorgen.

Insbefondere hat derselbe:

- 1) dafür zu sorgen, daß die Lehrer ihre Gehaltsbezüge in der gehörigen Weise, zu rechter Zeit und ungeschmälert erhalten;
- 2) den etwa vorhandenen Lokalschulfond so wie das Schul-Stiftungsvermögen, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäß getroffen sind, zu verwalten;
- 3) das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen und das erforderliche Inventar zu führen;
- 4) über die Befreiung von der Schulgeldzahlung zu entscheiden;
- 5) die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Schulkinder zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe, der nöthigen Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse Sorge zu tragen;
- 6) die jährlichen Voranschläge für die Dotations- und sonstigen Schulerfordernisse, soweit hiesfür nicht besondere Organe bestellt sind, zu verfassen, dieselben an die Gemeindevertretung zu leiten und über die empfangenen Gelder Rechnung zu legen;
- 7) die der Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Fassionen u. s. w. aufzubewahren;
- 8) die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, den Schulbesuch thunlichst zu befördern und die Strafanträge gegen die Vernachlässigung desselben an den Bezirks-Schulrath zu stellen;
- 9) die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen;
- 10) die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen;
- 11) den Lebenswandel des Lehrpersonals, die Disziplin in den Schulen, so wie das Betragen der Schulkinder außerhalb der Schule zu beaufsichtigen;
- 12) den Lehrern hinsichtlich ihrer Amtsführung die thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen;
- 13) Streitigkeiten der Lehrer unter sich und mit der Gemeinde oder mit einzelnen Gemeindegliedern (soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen) nach Thunlichkeit auszugleichen;

14) Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgelegten Behörden zu erstatten, an welche der Ortsschulrath auch Anträge zu stellen jederzeit berechtigt ist.

§. 9. Von der Wirksamkeit des Ortsschulrathes sind die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Übungsschulen ausgenommen; nur wo sie ganz oder theilweise auch aus Gemeindemitteln erhalten werden, kommt in Bezug auf sie dem Ortsschulrath die im §. 8 unter 1—7 bezeichnete Wirksamkeit zu.

§. 10. Die Mitglieder des Ortsschulrathes, dessen Constituirung sowohl der Gemeindevertretung als dem Bezirksschulrath anzuzeigen ist, wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt das älteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz.

§. 11. Der Ortsschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann aber jederzeit, und er muß, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine außerordentliche Versammlung einberufen.

§. 12. Zur Beschlußfähigkeit des Ortsschulrathes wird die Anwesenheit wenigstens dreier Mitglieder erfordert. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen und den Gegenstand an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath. Dieselben sind bei dem Ortsschulrath einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 13. Kein Mitglied des Ortsschulrathes darf an der Berathung und Abstimmung von Angelegenheiten theilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

§. 14. In Angelegenheiten, die so dringlich sind, daß weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine außerordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbstständig Verfügungen treffen, er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Ortsschulrathes einholen.

§. 15. Zur Beaufsichtigung des didaktisch-pädagogischen Zustandes der Schule wird ein fachkundiges Mitglied des Ortsschulrathes vom Bezirksschulrath als Ortsschulinspektor bestellt.

Der Ortsschulinspektor hat sich mit dem Leiter der Schule in stetem Einvernehmen zu erhalten.

Tritt hiebei eine Meinungsverschiedenheit hervor, so ist jeder Theil berechtigt die Entscheidung des Bezirksschulrathes einzuholen.

An jenen Schulen, wo sich mehrere Lehrer befinden, ist der Ortsschulinspektor den Lehrerkonferenzen beizuwohnen berechtigt.

Die Schulen zu besuchen, um von den Zuständen derselben Kenntniß zu nehmen, sind auch die übrigen Mitglieder des Ortsschulrathes berechtigt. Die Befugniß, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern bloß der gesammten Körperschaft zu.

§. 16. Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch. Für die damit verbundenen baaren Auslagen wird ihnen der Ersatz aus Gemeindemitteln geleistet.

II. Der Bezirksschulrath.

§. 17. Die nächst höhere Aufsicht über die Volksschulen wird von dem Bezirksschulrath geführt.

§. 18. Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§. 19. Der Bezirksschulrath besteht in der Regel:

- a) aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden;
- b) aus je einem Geistlichen jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 2000 beträgt. Die Ernennung kommt der Diözesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu;
- c) aus 2 Fachmännern im Lehramte, welche von der Lehrerversammlung des Bezirkes gewählt werden;

d) aus zwei, und wo mehrere Bezirksvertretungen sind, aus je einem von jeder Bezirksvertretung und in Ermangelung einer solchen aus zwei vom Landesaussschusse gewählten Mitgliedern. Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrath zur Folge.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Bezirksschulrath aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§. 20. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, treten bei der Zusammensetzung des Bezirksschulrathes folgende Abweichungen von den im §. 19 ertheilten Vorschriften ein:

- a) Vorsitzender ist der Bürgermeister; der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Bezirksschulrath aus seiner eigenen Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt;
- b) jede Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl mehr als 500 beträgt, ist im Bezirksschulrath durch einen Geistlichen zu vertreten;
- c) die Bestimmung des §. 19 lit. d findet hier keine Anwendung, dagegen wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte oder aus den andern zur Gemeindevertretung wählbaren zwei Mitglieder des Bezirksschulrathes. Der Verlust der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrath nach sich.

§. 21. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der Letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

§. 22. Alle nach den §§. 19—21 stattfindenden Ernennungen und Wahlen gelten auf sechs Jahre und sind dem Landeschef anzuzeigen.

§. 23. Dem Bezirksschulrath kommt in Bezug auf alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörigen Privatanstalten und Spezialschulen, dann über die Kinderbewahranstalten des Bezirkes jener Wirkungskreis zu, welcher nach den früheren Vorschriften den politischen Bezirksbehörden und den Schuldistriktsaufsehern zustand.

Insbefondere kommt demselben zu:

- 1) die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach außen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und in jeder Schule insbesondere;
- 2) die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben;
- 3) die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden, so wie über die Errichtung neuer Schulen; die Entscheidung in erster Instanz über Aus- und Einschulungen; die Oberaufsicht über die Schulbauten, insofern sie nicht aus Landesmitteln bestritten werden, und über die Anschaffung der Erfordernisse für die Lokalitäten der Volksschulen; die Richtigstellung und Bestätigung der Schulfassionen;
- 4) die Ausübung des Tutelrechtes des Staates über die Lokalschulsonde und Schulstiftungen, insofern dazu nicht besondere Organe bestimmt sind oder diese Wirksamkeit einer höheren Behörde vorbehalten ist;
- 5) der Schutz der Schulen und der Lehrer in allen ökonomischen und polizeilichen Beziehungen; die Entscheidung in erster Instanz über die Beschwerden in Angelegenheiten der Gehalte (Dotationen); der Versorgungsgebühren, insofern diese Versorgungsgebühren nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind, und der Lehrmittel;
- 6) die Anwendung der Zwangsmittel in den gesetzlich bestimmten Fällen;
- 7) die provisorische Besetzung der an den Schulen erledigten Dienststellen und die Mitwirkung bei der definitiven Besetzung derselben, beziehungsweise bei der Borrückung der Lehrer in höhere Gehalte;
- 8) die Untersuchung der Disziplinarfehler des Lehrpersonals und anderer Gebrechen der Schulen und die Entscheidung darüber in erster Instanz oder nach Erforderniß die Antragstellung an den Landeslehrerath;
- 9) Die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonals, Veranstaltung der Bezirks-Lehrerkonferenzen und Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken;
- 10) die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrpersonen;
- 11) die Anordnungen zur Konstituierung der Ortsschulräthe und die Förderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben (§§. 5, 6, 7, 12, 15);
- 12) die Veranlassung außerordentlicher Inspektionen der Schulen;
- 13) die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Ferien bei den Volksschulen.

14) die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden.

§. 24. Der Bezirksschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Berathung. Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muß auf Antrag zweier Mitglieder außerordentliche Versammlungen einberufen.

Alle Angelegenheiten, rüchftlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden kollegialisch behandelt.

§. 25. Zur Beschlußfähigkeit wird die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, einzustellen und darüber die Entscheidung des Landesschulrathes einzuholen. In der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landesschulrath. Dieselben sind bei dem Bezirksschulrath einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 26. In dringlichen Fällen (§. 14) kann der Vorsitzende auch rüchftlich derjenigen Angelegenheiten, welche kollegialisch zu behandeln sind, unmittelbare Verfügungen treffen, er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirksschulrathes einholen.

§. 27. Der Minister für Kultus und Unterricht ernennt für jeden Bezirk einen Schulinspektor und da, wo besondere Umstände es nöthig machen, auch mehrere Schulinspektoren. Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines Tervorschlages des Landesschulrathes für die Dauer von sechs Jahren.

Wird der Bezirksschulinspektor nicht ohnehin dem Schulrathe entnommen, so tritt er kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in denselben.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht nicht dem Bezirksschulinspektor, sondern der kirchlichen Oberbehörde zu.

§. 28. Volksschulen-Direktoren und Lehrer, welche den Unterricht in einer Schullasse zu ertheilen haben, können zu dem Amte eines Bezirksschulinspektors nur mit Zustimmung derjenigen, welche die betreffende Schule dotiren, berufen werden. In diesem Falle wird ihnen nach Erforderniß auf die Dauer dieser Funktion zu der theilweise nothwendigen Aushilfe bei dem Unterrichte an der eigenen Schule ein Unterlehrer auf Kosten des Normalschulfundes beigegeben.

§. 29. Der Bezirksschulinspektor ist zur periodischen Inspektion und Visitation der Schulen berufen. Er ist berechtigt in didaktisch-pädagogischen Gegenständen Rathschläge zu geben und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhelfen. Auch kommt ihm die Leitung der Bezirks-Lehrerkonferenzen zu.

Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirksschulinspektor vorzugsweise seine Aufmerksamkeit darauf zu richten:

- 1) ob die Ortschulinspektoren ihren Pflichten bezüglich der Beaufsichtigung der Schule nachkommen; ferner
- 2) auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;
- 3) auf die Tüchtigkeit, den Fleiß, überhaupt auf das ganze Verhalten der Lehrer und auf die in der Schule herrschende Disziplin, Ordnung und Reinlichkeit;
- 4) auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im allgemeinen und in den einzelnen Fächern insbesondere;
- 5) auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbeihelpe und die innere Einrichtung der Schule;
- 6) auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule, insbesondere auf die Befoldung der Lehrer; ob der Lehrer das ihm zugesicherte Einkommen pünktlich erhalte, ob und welche Nebenbeschäftigungen er betreibe.

Beim Besuche der Privatschul- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspektor darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§. 30. Die Bezirksschulinspektoren haben über ihre Wirksamkeit Berichte an den Bezirksschulrath unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle ertheilten Weisungen zu erstatten. Diese Berichte sind sammt den darüber gefaßten Beschlüssen dem Landesschulrathe vorzulegen, welcher auf dieselben auch bei den an den Minister für Kultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten die angemessene Rücksicht zu nehmen hat.

§. 31. Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 21) sind berechtigt, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Konfession, um von deren Zuständen Kenntniß zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspektionen und Visitationen derselben durch den Bezirksschulinspektor beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrath anzuzeigen und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Sie sind vom Bezirksschulrath in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen, und können an den Verhandlungen über dieselben auch persönlich mit entscheidender Stimme theilnehmen.

§. 32. Dem Bezirksschulrath und den Bezirksschulinspektoren kommt das Prädikat „kaiserlich-königlich“ zu. Der Vorsitzende vertheilt die einlangenden Geschäftstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der k. k. Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung.

Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrath das erforderliche Hilfspersonal von der Gemeindevertretung beigegeben und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirksschulinspektoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schulinspektionen und Visitationen einen Reisekosten- und Diäten-Pauschalbetrag aus Staatsmitteln.

III. Der Landes Schulrath.

§. 33. Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist der k. k. Landes Schulrath.

Demselben unterstehen:

- 1) die dem Wirkungskreise der Bezirksschulräthe zugewiesenen Schul- und Erziehungsanstalten;
- 2) die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen sammt den zu denselben gehörigen Uebungsschulen;
- 3) die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen), so wie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Speziallehranstalten, sofern dieselben unter der obersten Leitung des Unterrichtsministeriums stehen

§. 34. Der Landes Schulrath besteht:

- 1) aus dem Landeschef oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;
- 2) aus zwei Abgeordneten des Landesauschusses;
- 3) aus einem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten;
- 4) aus den Landes Schulinspektoren;
- 5) aus zwei katholischen Geistlichen;
- 6) aus zwei Mitgliedern des Lehrstandes.

§. 35. Die im §. 34 unter Z. 3, 4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder des Landes Schulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Kultus und Unterricht, der bezüglich der zwei katholischen Geistlichen den Vorschlag des fürstbischöflichen Ordinariats, und bezüglich der zwei Mitglieder des Lehrstandes jenen des Landesauschusses einzuholen, und sich in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Endernehmen zu setzen hat, ernannt.

Die Funktionsdauer der im §. 34, Z. 2, 5 und 6 erwähnten Mitglieder beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Funktionsgebühr aus Staatsmitteln.

§. 36. Der Landes Schulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den früheren Wirkungskreis der politischen Landesstelle und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48 vorbehaltenen Rechte, den der kirchlichen Oberbehörden und Schulenaufsicher.

Außerdem kommt dem Landes Schulrath zu:

- 1) die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten und der zu denselben gehörigen Uebungsschulen;
- 2) die Bestätigung der Direktoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Korporationen und Privatpersonen zustehenden speziellen Rechte;
- 3) die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen;
- 4) die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Kultus und Unterricht.

§. 37. Die Sitzungen des Landes Schulrathes sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Eine außerordentliche Sitzung kann der Vorsitzende jederzeit, und muß er, wenn zwei Mitglieder es verlangen, anordnen.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen oder ein Gutachten, oder ein Antrag an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu erstatten ist, werden kollegialisch behandelt, alle andern unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landeschulrath mitzutheilen hat.

Der Landeschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnen.

§. 38. Zur Beschlussfähigkeit des Landeschulrathes wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Von den Landeschulinspektoren haben stets nur zwei und zwar diejenigen entscheidende Stimme, welche der Vorsitzende hiezu bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstoßen würden, einzustellen und darüber die Entscheidung des Ministeriums für Kultus und Unterricht einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen. Beschwerden gegen Entscheidungen des Landeschulrathes gehen an das Ministerium für Kultus und Unterricht. Sie sind beim Landeschulrath einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 39. In dringlichen Fällen (§. 14) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche kollegialisch zu behandeln sind (§. 37), unmittelbare Verfügungen treffen, er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landeschulrathes einholen.

§. 40. Den unmittelbaren Einfluß auf die didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspektionen, Leitung der Prüfungen, Ueberwachung der Wirksamkeit der Schuldirektionen, sowie der Orts- und Bezirkschulräthe u. s. f. zu üben, sind zunächst die Landeschulinspektoren berufen, denen der Minister für Kultus und Unterricht die erforderlichen Dienstinstruktionen ertheilt.

Der Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Funktionen dieser Art auch anderen Mitgliedern des Landeschulrathes übertragen.

Die Inspektoren erstatten über diese ihre Wirksamkeit an den Landeschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefassten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Kultus und Unterricht vorzulegen hat. Die Landeschulinspektoren sind verpflichtet auf erhaltenen Auftrag auch direkt an den Minister für Kultus und Unterricht zu berichten.

§. 41. Der Vorsitzende des Landeschulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus. Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Kanzleiersfordernisse werden von der politischen Landesstelle beigegeben.

Schlußbestimmung.

§. 42. Sobald der Landeschulrath, die Bezirks- und Ortschulräthe konstituiert sind, haben diese neuen Organe die ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

V.

Chronik der Diözese.

Am 26. Dezember 1875 starb der Franziskaner-Ordenspriester und Spitalskurat P. Clemens Jelenee und wird derselbe dem Gebete des Alerus empfohlen. An seine Stelle wurde P. Angelicus Hribar als provisorischer Spitalskurat beordert.

Dem hochw. Herrn Franc Klemenc, Vikar in Zagorje, wurde die Pfarre Unec verliehen und ist das Vikariat Zagorje mit 29. Dezember 1875 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Gesuche sind direkt an das sb. Ordinariat zu richten.

Seine k. u. k. apostolische Majestät haben den Ehrenomherrn und Professor der Theologie in Laibach Dr. Leonhard Klofutar zum Mitgliede des k. k. Landeschulrathes für Krain zu ernennen geruht.

Der hochwürdigste Herr Friedrich Ignaz Ritter von Friess, Prälat, inful. Abt zum hl. Grabe, Domkapitular an der Metropolitankirche St. Stefan in Wien, fürsterzbischöflicher Konsistorialrath, und der hochw. Herr Gustav Köstl, Stadtpfarrer bei St. Jakob in Laibach, wurden zu wirklichen Konsistorialräthen des Laibacher fürstbischöflichen Konsistoriums,

und der hochw. Herr Dr. Heinrich Pauker Edler von Glanfeld, Domherr, zum sb. Kommissär an den Mittelschulen Laibachs, an den beiden Pädagogien und den damit verbundenen Übungsschulen, zum Canonicus theologus und Concionator germanicus ernannt.

Am 6. Jänner starb der hochw. Herr Andreas Pečar, Ehrendomherr und Pfarrer in Krka, und wird derselbe dem Gebete des Klerus empfohlen. Die vom Patronate der Religionsfondsdomäne Sittich abhängige Pfarre Krka ist demnach erledigt und mit 10. Jänner 1876 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Gesuche sind an die löbliche k. k. Forst- und Domänen-Direktion in Görz zu stilisieren.

Der hochw. Herr Dr. Leonhard Klofutar, Ehrendomherr etc. wurde zum Direktor der theologischen Studien an der hiesigen sb. theologischen Diözesan-Lehranstalt; der hochw. Herr Andreas Zamejic, Professor der Theologie, zum Mitgliede des k. k. Bezirks-Schulrathes der Landeshauptstadt Laibach und zum Vertreter der Kirche daselbst, dann zum sb. Kommissär für den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen bei den Communal- und Privat-Volksschulen der Stadt Laibach, und der hochw. Herr Anton Mežnarec, Stadtpfarrer und Dechant in Krainburg, zum sb. Kommissär für den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen am dortigen Real-Untergymnasium ernannt.

Am 10. Jänner starb in Skofja Loka der hochw. Herr Thomas Šoklič, Defizientenpriester der Triester Diözese, und wird derselbe dem Gebete des Klerus empfohlen.

Beim **bischöflichen geistlichen Gerichte** wurden ernannt die hochw. Herren, und zwar

zu Richtern:

Josef Zupan, inf. Domdechant; Josef Pavšler, Domherr; Franz Xav. Kramer, Domherr; Dr. Leonhard Klofutar, Ehrendomherr; Dr. Andreas Čebašek, Ehrendomherr; Dr. Johann Semen, Professor der Theologie; Andreas Zamejic, Professor der Theologie; Dr. Johann Gogala, Direktor des Knabenjuminars; Martin Pogačar, sb. Kanzleidirektor, und Josef Smrekar, suppl. Professor der Theologie.

Zum Defensor matrimonii:

Dr. Mathias Leben, Ehrendomherr.

Zu Sekretären:

Sigismund Bohinec und Josef Erker, sb. Hofkapläne.

Zu **Prosynodal-Examinatoren** wurden ernannt die hochw. Herren:

Josef Zupan, inf. Domdechant; Georg Vole, Domherr; Peter Urh, Domherr; Matthäus Meršol, Domherr; Friedrich v. Premerstein, Domherr; Dr. Heinrich Pauker Edler von Glanfeld, Domherr; Dr. Mathias Leben, Ehrendomherr; Dr. Leonhard Klofutar, Ehrendomherr; Dr. Andreas Čebašek, Ehrendomherr; Dr. Johann Semen, Professor der Theologie; Andreas Zamejic, Professor der Theologie, und Josef Smrekar, suppl. Professor der Theologie.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 22. Jänner 1876.

Höfliche Bitte.

Durch ein unliebfames Versehen in der Druckerei ist die Paginirung der ersten 400 Abdrücke des Blattes Nr. 2 nicht — wie es hätte geschehen sollen — von 16 weiter geführt worden. Die hochw. Herren Abonnenten werden daher höflichst ersucht wegen des mit Schluß des Jahres herauszugebenden Inhaltsverzeichnisses ins Blatt Nr. 2 die fortlaufenden Paginazahlen einstellen zu wollen.

„Narodna tiskarna“.